

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 936 - 936

Entwurf einer Subhastations-Ordnung nebst Erläuterungen und Abänderungs-Vorschlägen. Von einem praktischen Juristen. Berlin, 1869

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Vollständigkeit der Information der Parteien durch das Vorverfahren muß gewährleistet sein. Im § 4 geht der Verf. auf „die mündliche Verhandlung“ über und bezeichnet als Erfordernisse derselben: a. Die Freiheit der Parteien und des Richters in der mündlichen Verhandlung muß gewährleistet sein. b. Die Vollständigkeit und Sicherheit der richterlichen Information muß durch die mündliche Verhandlung garantiert sein. c. Die Schlußanträge müssen dem Richter schriftlich formulirt übergeben werden. Der § 5, „das Beweisurtheil“ betreffend, stellt als Grundsätze für dasselbe auf: a. Das Beweisurtheil soll das erhebliche Rechtsverhältniß aussprechen. b. Dasselbe muß mit Gründen versehen sein. c. Es muß der Berufung unterliegen. Der § 6 endlich beschäftigt sich mit der „Beweisinstanz.“ Der Verf. will hier folgende Grundsätze zur Geltung gebracht wissen: a. Die Freiheit der Partei in der Herbeischaffung der Information des Richters und gleicher Weise b. die Freiheit des Richters in der Bervollständigung der Erhebung des Inhaltes der Beweismittel muß gewährleistet sein; denn die Vollständigkeit der richterlichen Information und die Sicherheit derselben gegen Mißverständnisse und gegen Verfälschung sind nothwendige Requisite für die Richtigkeit des Urtheils. c. Die Freiheit des Richters in Würdigung der Beweise allein kann ein Urtheil garantiren, welches der *evidentia facti* nicht widerspricht. Die §§ 3—6 enthalten zugleich die bestimmt formulirten Vorschläge des Verf. über die gesetzliche Regelung der betreffenden Punkte. So große Bedenken auch manche derselben erregen mögen, so ist doch dem in der ganzen Abhandlung sich kund gebenden regen Streben des Verf., eine feste Grundlage für die Prozeßreform zu schaffen, die Anerkennung nicht zu versagen.

39.

Entwurf einer Subhastations-Ordnung nebst Erläuterungen und Abänderungsvorschlägen. Von einem praktischen Juristen. Berlin, 1869. Verlag von J. Guttentag. gr. 8. 50 SS.

Der ungenannte Verfasser, der nach dem Vorworte seit 30 Jahren das Subhastationswesen bei einem Gerichte bearbeitet und daher vielfach Gelegenheit gehabt hat, die Mängel und Gebrechen des jetzigen Verfahrens kennen zu lernen, bezweckt mit dieser Schrift, auf diejenigen Punkte hinzuweisen, worin der dem Hause der Abgeordneten vorgelegte Entwurf einer Subhastations-Ordnung für den Geltungsbereich der Allgemeinen Gerichts-Ordnung einer Ergänzung bedürftig erscheint. — Der Entwurf selbst ist vorangestellt. Es folgen sodann zu den einzelnen §§ desselben die Bemerkungen des Verfassers, welche, unter Vergleichung mit dem bisherigen Verfahren, die Abweichung des Entwurfes von dem geltenden Recht so wie deren Gründe kurz andeuten und hieran bei mehreren Punkten in wohl motivirter Weise Ergänzungs- oder Abänderungsvorschläge knüpfen.